



Regierungsrat

Luzern, 7. März 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 975

Nummer: A 975
Protokoll-Nr.: 229
Eröffnet: 19.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Bucheli Hanspeter und Mit. über die Schaffung einer Energiezone

Zu Frage 1: Sieht die Regierung im Planungs- und Baugesetz Revisionsbedarf, um die nötigen Infrastrukturen für die Energiewende bereitstellen zu können?

Der rasche Ausbau erneuerbarer Energien ist eines unserer vordringlichsten Anliegen. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht nur für die Erreichung der Klimaziele, sondern auch für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit von grösster Bedeutung. Unser Rat hat Mitte Dezember 2022 eine Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)) zur [Vernehmlassung](#) freigegeben. Dabei wird im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens unter anderem für grössere Windparks und Windkraftanlagen vorgeschlagen.

Mit diesem Vorschlag nehmen wir die heute schon geltende Regelung im Energiegesetz des Bundes ([EnG](#)) auf, wonach die Kantone für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorsehen (Art. 14 Abs. 1). Darüber hinaus schlägt der Vorentwurf des Bundes vom 2. Februar 2022 zur Änderung des EnG im Interesse der Verfahrensbeschleunigung in einem neuen Artikel 14a vor, dass die Kantone für die bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen nach Artikel 10a Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorsehen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bund mit der [Änderung des Energiegesetzes](#) vom 30. September 2022 bereits Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ausbaus von Wasserkraft und Freiflächen-PV-Anlagen beschlossen hat.

Unmittelbar weiterer Revisionsbedarf für das Planungs- und Baugesetz ergibt sich daraus nicht, soll doch die Anwendung des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens gemäss der oben angeführten Änderungsvorlage auf jene Anlagen beschränkt bleiben, für die ein Plangenehmigungsverfahren tatsächlich zweckmässig ist und die erhoffte Beschleunigung bringt. Allerdings ist es aus unserer Sicht wichtig, dem raschen technologischen Fortschritt Rechnung tragen zu können, weshalb die Vorlage vorsieht, unserem Rat die Kompetenz einzuräumen, in der Planungs- und Bauverordnung das Plangenehmigungsverfahren für weitere grössere Anlagen im öffentlichen Interesse, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen, anwendbar zu erklären.

Zu Frage 2: Wenn ja, in welchen Bereichen ist Revisionsbedarf vorhanden?

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Sind auch andere Gesetze vom Revisionsbedarf betroffen?

Betroffen sind die Raumplanungs- und Baugesetzgebung auf Stufe Bund (Raumplanungsgesetz; [RPG](#)), Kanton ([PBG](#)) und Gemeinden (Bau- und Zonenordnung). Die grundlegenden Vorschriften zum Raumplanungsrecht (wie die Trennung von Bauzonen und Nichtbauzonen) sind allerdings auf Stufe Bund im Raumplanungsgesetz geregelt und können vom Kanton nicht geändert werden (vgl. Antworten zu Fragen 4 und 5).

Zu Frage 4: Könnte eine neu zu schaffende Energiezone die Problematik entschärfen?

Zunächst ist klarzustellen, dass die Schaffung einer als «Energiezone» bezeichneten neuen Nutzungszone für sich allein keine Verbesserung bewirkt. Entscheidend ist, welche Vorschriften in solchen, zur Realisierung von Energieanlagen bestimmten Zonen gelten. Dabei ist das eidgenössische [RPG](#) massgebend, welches mit der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet einen fundamentalen Grundsatz festhält. Das hat zur Folge, dass die Infrastruktur für das Siedlungsgebiet grundsätzlich innerhalb der Bauzonen zu erstellen ist. Ausnahmsweise ist die Erstellung ausserhalb der Bauzonen zulässig, wenn sie standortgebunden ist, das heisst auf einen (bestimmten) Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Das gilt zum Beispiel für Windparks, für die aufgrund ihrer Standortgebundenheit auch eine Spezialbauzone ausserhalb der Bauzonen geschaffen werden darf. Das kann je nach konkreter Ausgestaltung des Weiteren auch für Holzheizkraftwerke gelten, wo wir in der Praxis den möglichen Spielraum zugunsten der Realisierung von Anlagen für die Produktion von erneuerbarer Energie soweit als möglich ausnutzen. Wo allerdings Anlagen praktisch ausschliesslich der Beheizung von Bauten in Wohngebieten dienen, ist die entsprechende Infrastrukturanlage nicht an einen Standort ausserhalb der Bauzonen gebunden und aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben in der Bauzone zu erstellen. Eine neu zu schaffende Energiezone vermöchte diese Problematik folglich nicht zu entschärfen, da stets die Vorgaben des Bundesrechts vorgehen und einzuhalten sind. Aber wie zuvor dargelegt, ist es bereits heute möglich, an einem raumplanerisch begründeten Standort – das könnte beispielsweise auch eine an eine Bauzone angrenzende Fläche sein – eine massgeschneiderte Zone für erneuerbare Energien (ungeachtet ihrer Bezeichnung) festzulegen. Eine neu zu schaffende Energiezone bedarf es dafür wie gesagt nicht.

Zu Frage 5: Ist es nach heutigem Recht möglich, auf kantonaler Ebene eine Energiezone zu schaffen?

Gemäss Artikel 18 des eidgenössischen [RPG](#) ist es bereits heute möglich, eine massgeschneiderte Zone für erneuerbare Energien zu schaffen. Der Name der Zone ist dabei – wie in der Antwort zur Frage 4 dargelegt – nicht entscheidend. Wie in der Antwort zuvor ebenfalls bereits ausgeführt, ist es nach heutiger Praxis zulässig, für Energieinfrastrukturen Spezialzonen (z.B. Sondernutzungszone Windenergie) zu schaffen. In der Praxis regelmässig anzutreffen sind auch Sonderbauzonen. Beispiele dafür sind die Sonderbauzone «Biogasanlage» in Inwil oder die Sonderbauzone «Weiherhus» in Malter. Ein Spezialfall ist die Sonderzone «Windenergieanlagen» in Entlebuch. Hierbei handelt es sich um eine die Landwirtschaftszone überlagernde Sonderzone (Nicht-Bauzone). Trotz bestehenden Windkraftanlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin fortgeführt werden. In allen drei Fällen war – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben – für das Ausscheiden der Zonen eine raumplanerische Interessenabwägung sowie der Nachweis der Standortgebundenheit notwendig.

Für die Schaffung von Energiezonen ausserhalb der Bauzone für nicht standortgebundene Energieanlagen müsste folglich das eidgenössische [RPG](#) angepasst werden. Bei einer solchen Anpassung – die aus Sicht unseres Rats grundsätzlich zu unterstützen ist – wäre aber darauf zu achten, den geltenden raumplanerischen Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet nicht aufzugeben, und erforderte daher ein sorgfältiges Vorgehen.

Zu Frage 6: Gibt es bessere oder weitere Möglichkeiten, das Schaffen von Energieinfrastrukturen baurechtlich zu erleichtern?

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, stehen dafür auf bundes- und kantonrechtlicher Ebene Verfahrenserleichterungen im Vordergrund, wie sie denn auch bereits angegangen worden sind. Aus Sicht unseres Rates prüfenswert ist auch, wie in der Antwort zur Frage 5 dargelegt, eine Anpassung des RPG zur Schaffung von Energiezonen ausserhalb der Bauzone für nicht standortgebundene Energieanlagen. Unterstützend schliesslich wirkt zudem der gezielte Ausbau der Förderprogramme, welcher Stossrichtung sowohl auf der Ebene des Bundes wie auch des Kantons grosses Gewicht zugemessen wird.